

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1274

### **Abstimmungsbeschwerden gegen die Einberufung der Stimmberechtigten zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2009 über den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einberufung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2009 im Kanton Solothurn wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2009 publiziert. Gegen die Einberufung der eidgenössischen Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze wurden beim Regierungsrat insgesamt zwei Abstimmungsbeschwerden eingereicht. Beide Beschwerdeführer haben Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Die Beschwerdeführer sind:

- |    |              |           |                   |                     |
|----|--------------|-----------|-------------------|---------------------|
| 1. | Balluff      | Christoph | Allmendstrasse 43 | 2544 Bettlach       |
| 2. | Breitenstein | Roger     | Wildparkstrasse 9 | 4656 Starrkirch-Wil |

Die erste Beschwerde (Ziff. 1) enthält die folgenden Anträge:

- „1. Der Bundesrat sei anzuweisen, Volk und Ständen am 27. September 2009 den Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze vom 13. Juni 2008 gemäss Publikation im Bundesblatt vom 24. Juni 2008 (BBI 2008 5241) zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig sei der Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung des Bundesbeschlusses über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze („Bundesbeschluss 2“), welcher am 23. Juni 2009 im Bundesblatt publiziert worden ist (BBI 2009 4379), Volk und Ständen nicht zur Abstimmung zu unterbreiten.
2. Eventualiter sei der Bundesrat anzuweisen, die Abstimmung über den Bundesbeschluss 2 derart zu verschieben, damit die Frist von vier Monaten gemäss Art. 10 Abs. 1bis BPR eingehalten ist.
3. Subeventualiter habe die Kantonsregierung bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden und die Verschiebung der Abstimmung über den Bundesbeschluss 2 gemäss Ziffer 2 vorstehend zu beantragen.“

Die zweite Beschwerde (Ziff. 2) enthält folgenden Antrag:

„Am 27. September 2009 sei allein über die am 13. Juni 2008 ordnungsgemäss publizierte Vorlage mit der Steuererhöhung per 2010 und keinesfalls über die nachträglich abgeänderte Version (Bun-

desbeschluss vom 12.06.2009 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze) abzustimmen.“

Zur Begründung machen die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der Bundesrat wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin die Vorlagen nennt, über die der Souverän zu befinden haben wird. Der Bundesbeschluss, datiert vom 12.06.2009 sei somit zu spät erfolgt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Sachverhalt

Die Bundesversammlung hat am 13. Juni 2008 dem Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze zugestimmt und diesen Beschluss der Abstimmung durch Volk und Stände unterstellt (BBI 2008, 5241). Mit diesem Beschluss soll Art. 196 Ziff. 14 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (SR 101) in dem Sinne abgeändert werden, dass der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2016 im dort genannten Masse anhebt, um so die Finanzierung der Invalidenversicherung zu sichern.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2009 ordnete der Bundesrat an, die Volksabstimmung über den genannten Bundesbeschluss am 27. September 2009 durchzuführen (BBI 2009, 3611).

Am 12. Juni 2009 beschloss die Bundesversammlung, ihren Beschluss vom 13. Juni 2008 in dem Sinne abzuändern, dass die Anhebung der Mehrwertsteuersätze um ein Jahr verschoben wird: Sie soll neu vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 (statt vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2016) gelten. Dieser Beschluss wurde am 23. Juni 2009 im Bundesblatt veröffentlicht (BBI 2009, 4375). In seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2009 zu diesem Beschluss hielt der Bundesrat fest, dass „die Volksabstimmung über diesen Gegenstand [das ist der geänderte Bundesbeschluss] (...) am 27. September 2009“ stattfinden werde (BBI 2009, 4378).

Mit Kreisschreiben vom 17. Juni 2009 wies die Bundeskanzlerin die Kantone an, die Volksabstimmung vom 27. September 2009 nicht über den Beschluss der Bundesversammlung vom 13. Juni 2008 in seiner ursprünglichen Fassung durchzuführen, sondern über die geänderte Fassung gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 12. Juni 2009: Am 27. September 2009 sei der „Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses“ zur Abstimmung zu bringen.

### 2.2 Rechtsgrundlagen

Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) regelt das Beschwerderecht wie folgt:

<sup>1</sup> Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2 – 4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. ...

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.

Nach Artikel 79 Absatz 1 BPR entscheidet die Kantonsregierung innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde. Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie die nötigen Verfügungen zur Behebung der Mängel (Art. 79 Abs. 2 BPR). Ohne nähere Prüfung weist sie hingegen Abstimmungsbeschwerden ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2<sup>bis</sup> BPR). Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte enthält eine analoge Regelung. Abstimmungsbeschwerden sind ohne nähere Prüfung abzuweisen, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (§ 163 a GpR; BGS 113.111).

### 2.3 Eintreten

In beiden Beschwerden wird beantragt, dass am 27. September 2009 über den Bundesbeschluss in der ursprünglichen Fassung und nicht in seiner modifizierten Version abgestimmt wird. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahren zur Behandlung der Abstimmungsbeschwerde zu vereinen.

In den Beschwerden wird gerügt, dass am 27. September 2009 nicht über den Bundesbeschluss in seiner ursprünglichen Fassung vom 13. Juni 2008 abgestimmt werde, sondern über dessen geänderter Fassung vom 12. Juni 2009. Mit der Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 77 BPR können nur kantonale Akte angefochten werden (Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Diss. Zürich 1990, S. 19 f.). Hinsichtlich der Frage, worüber am 27. September 2009 abgestimmt wird, liegen einzig der Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 2009, sein diesen Beschluss modifizierender Beschluss vom 17. Juni 2009 und das diesem letztgenannten Beschluss entsprechende Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 19. Juni 2009 vor. Aus den beiden letztgenannten Akten ergibt sich, dass in der nächsten Volksabstimmung nicht über den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 in seiner ursprünglichen Fassung abzustimmen ist, sondern über den genannten Bundesbeschluss in der mit Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 abgeänderten Version. Kantonale Akten, die sich mit dem Gegenstand der Volksabstimmung vom 27. September befassen, liegen zurzeit nicht vor. Was Bundesvorlagen betrifft, handelt der Kanton lediglich als Vollzugsorgan des Bundes und verfügt hier über keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Mangels Anfechtungsobjekt ist auf die vorliegenden Abstimmungsbeschwerden deshalb nicht einzutreten.

## 3. Beschluss

Gestützt auf die Artikel 77, 79 Absatz 1, 79 Absatz 2<sup>bis</sup> und 86 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)

3.1 Auf die Abstimmungsbeschwerden (Ziff. 1 und 2) wird nicht eingetreten.

3.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.3 Gegen diesen Entscheid kann innert fünf Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben werden (Art. 80 Abs. 1 BPR und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG).

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a dot and a 'E' with a horizontal bar.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

- Beschwerdeführer (eingeschrieben):

1. Balluff Christoph Allmendstrasse 43 2544 Bettlach
2. Breitenstein Roger Wildparkstrasse 9 4656 Starrkirch-Wil

- Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, 3003 Bern
- Oberämter des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)
- Medien (jae)